



HVBG

HVBG-Info 31/2000 vom 03.11.2000, S. 2922 - 2926, DOK 428.4

**Zur Frage der Gewährung einer Betriebshilfe in der Landwirtschaft  
(§ 54 SGB VII) - Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom  
25.05.2000 - L 5 U 4/00**

Zur Frage der Gewährung einer Betriebshilfe in der Landwirtschaft  
(§ 54 SGB VII);

hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts  
(LSG) vom 25.05.2000 - L 5 U 4/00 - (Vom Ausgang des  
Revisionsverfahrens - B 2 U 23/00 R - wird berichtet.)

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 25.05.2000  
- L 5 U 4/00 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. § 54 Abs 1 und 3 SGB VII iVm § 27 der Satzung der  
Schleswig-Holsteinischen Landwirtschaftlichen  
Berufsgenossenschaft beschränken die Betriebshilfe auf eine  
maximale Höchstgrenze von 16 Wochen.
2. Dabei ist es unerheblich, ob die Betriebshilfe in der Zeit  
stationärer oder ambulanter Behandlung erbracht wird.

Tatbestand

-----

Die Beteiligten streiten um die Weitergewährung einer  
Betriebshilfe.

Der 1965 geborene Kläger ist selbständiger Landwirt. Er  
bewirtschaftete nach seinen Angaben etwa 14 ha Ackerland und 51 ha  
Grünland. Ferner hielt er 55 Milchkühe und 100 andere Rinder bzw.  
Bullen. Bei einem Arbeitsunfall am 9. Februar 1998 verletzte er  
sich sein rechtes Knie. Der Chirurg Dr. S bescheinigte ihm darauf  
Arbeitsunfähigkeit. Seine Behandlung erfolgte ambulant, jedoch vom  
19. bis zum 24. Februar 1998 stationär (mit Arthroskopie und  
chirurgischer Versorgung des verletzten Knies); zu stationären  
Behandlungen kam es vom 8. bis 21. September und vom  
29. September bis 24. Oktober 1998.

Ab 10. Februar 1998 setzte der Kläger wegen seiner  
Arbeitsunfähigkeit einen vom Maschinenring H gestellten  
Betriebshelfer ein. Mit mehreren Bescheiden (25. Februar, 5. und  
26. März, 14. April und 4. Mai 1998) gewährte ihm die Beklagte die  
Kosten für die Betriebshilfe bis zum 16. Mai 1998. In dem Bescheid  
vom 25. Februar 1998 wies ihn die Beklagte u.a. darauf hin, daß  
Betriebshilfe für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, in der Regel  
jedoch längstens für vier Wochen gewährt werde. Mit den  
nachfolgenden Bescheiden verlängerte die Beklagte "aufgrund der  
Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie der betrieblichen Verhältnisse"  
die Gewährung der Betriebshilfe "ausnahmsweise" um zwei/drei  
Wochen. Am 20. März 1998 und auch nachfolgend legte der Kläger der  
Beklagten im wesentlichen gleichlautende Schreiben vor mit dem

Inhalt, er sei auf die Verlängerung der Betriebshilfe angewiesen wegen wichtiger Arbeiten in seinem Betrieb wie Gülle fahren, Grünlandpflege, Maisland bearbeiten und die Versorgung der Tiere. Außerdem legte er Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor. Im Bescheid vom 4. Mai 1998 wies die Beklagte den Kläger darauf hin: "Damit sind die Leistungsmöglichkeiten für ambulante Behandlung ausgeschöpft (insgesamt 90 Kalendertage)". Wiederum unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Betriebshilfe beantragte der Kläger darüber hinaus ihre Gewährung unter Hinweis auf die weiter bestehende Arbeitsunfähigkeit. Eine entsprechende Bescheinigung legte er vor. Mit Bescheid vom 29. Mai 1998 lehnte die Beklagte die Gewährung von Betriebshilfe über den 16. Mai 1998 hinaus ab. Sie vertrat die Auffassung, nach ihrer Satzung werde die Betriebshilfe lediglich für die Dauer von vier Wochen gestellt. Dauere die Behandlung länger, so könne die Ersatzkraft in besonderen Ausnahmefällen für einen längeren Zeitraum gestellt werden. Sinn und Zweck der Betriebshilfe sei es, den ersten Notstand zu überbrücken. Die Leistung der Betriebshilfe ziele nicht darauf ab, dem Versicherten einen wirtschaftlichen Schaden, den er bei Einstellung einer Arbeitskraft infolge Krankheit hinnehmen müsse, zu ersetzen. Eine weitere Übernahme von Kosten werde abgelehnt, da der Kläger genügend Zeit gehabt habe, für die weitere Zeit selbst eine Kraft zu besorgen. Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 4. September 1998 zurück. Der Kläger hat am 29. September beim Sozialgericht Schleswig Klage erhoben und ergänzend vorgetragen: Seine auf dem Hof lebenden Eltern im Alter von 66 bzw. 69 Jahren könnten diesen nicht weiterführen, da sie gesundheitlich und altersbedingt dazu nicht in der Lage seien. Seine Ehefrau habe Angst vor Tieren. Anfang September 1998 sei er stationär operiert worden, um anschließend in D rehabilitiert zu werden. Nunmehr sei absehbar, daß er den Hof nicht mehr weiterführen könne. Ab 1. Dezember 1998 werde er daher den Hof an einen Nachbarn verpachten. Bei den besonderen Verhältnissen, die hier vorlägen, müsse für einen längeren Zeitraum eine Kostenzusage für den Betriebshelfer erfolgen. Indem die Beklagte eine Kostenzusage bis zum 16. Mai 1998 erteilt habe, habe sie sich auch in ihrem Ermessen gebunden. Sie habe nicht dargelegt, aus welchen Gründen sie für den Zeitraum ab 17. Mai 1998 davon abzuweichen habe.

Der Kläger hat beantragt,  
die Beklagte unter Abänderung der Bescheide vom 4. und 29. Mai 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 4. September 1998 zu verurteilen, die Kosten für einen ganztägigen Betriebshelfer/ganztägige Betriebshelferin über den 16. Mai 1998 hinaus bis zum 30. November 1998 zu übernehmen.

Die Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie hat auf die in § 27 ihrer Satzung vorgesehene Befristung von Leistungen hingewiesen und darüber hinaus geltend gemacht, daß für die Ermessensausübung eine Selbstbindung durch auf besonderer Verwaltungsanordnung/Handlungsanweisung beruhendem ständigem Brauch bestehe. Danach dürfe die erstattungsfähige Gesamtdauer der Gewährung von Betriebshilfe zusammen 90 Kalendertage nicht überschreiten. Diese Handlungsanweisung für die satzungsmäßige Mehrleistung bei ambulanter Behandlung orientiere sich an der gesetzlich bestimmten Höchstdauer der entsprechenden Anspruchsleistung für den Fall einer stationären Behandlung nach

Das Sozialgericht hat zur Handhabung des § 27 der Satzung der Beklagten deren Mitarbeiter D D als Zeugen vernommen. Mit Urteil vom 29. Oktober 1999 hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es die Vorschriften des § 54 SGB VII und des § 27 der Satzung der Beklagten wiedergegeben und ergänzend ausgeführt, es bestünden keine Bedenken an der Handhabung der Arbeitsanweisung und der grundsätzlichen Begrenzung auf 90 Tage, auf die der Zeuge hingewiesen habe. Diese seien im vorliegenden Fall schon geringfügig überschritten worden. Mit den 90 Tagen sei der Sinn des Gesetzes erfüllt. Die Betriebshilfe solle eine kurzfristige Notsituation des landwirtschaftlichen Unternehmers überbrücken helfen. Die Beklagte habe diesen Zeitraum voll ausgeschöpft und damit nicht ermessensfehlerhaft gehandelt.

Gegen dieses ihm am 17. Januar 2000 zugestellte Urteil richtet sich die am selben Tage beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangene Berufung des Klägers. Zu deren Begründung trägt er ergänzend vor: § 27 Abs. 3 der Satzung greife nicht ein, weil keine wiederholte Erkrankung vorliege. Nur für diesen Fall bestehe eine zeitliche Begrenzung. Er könne seinen Anspruch aus § 27 Abs. 2 der Satzung herleiten, und zwar bereits deshalb, weil er vom 9. Februar bis 30. November 1998 durchgehend krankgeschrieben gewesen sei. § 27 Abs. 2 sehe keine zeitliche Begrenzung der Leistungen vor, insbesondere nicht eine Frist von 90 Tagen, so daß insoweit die Arbeitsanweisung der Beklagten keine Rechtsgrundlage habe und daher rechtswidrig sei. Die Beklagte habe das ihr eingeräumte Ermessen nicht ausgeübt und dadurch rechtswidrig gehandelt. Zur Höhe der Forderung beziehe er sich auf die von ihm eingereichten Unterlagen.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 29. Oktober 1999 aufzuheben und die Bescheide der Beklagten vom 4. und 29. Mai 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 4. September 1998 zu ändern,
2. die Kosten für einen Betriebshelfer in Höhe von 10.010,00 DM zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf das angefochtene Urteil. Ergänzend berichtet sie, daß der Kläger während der stationären Behandlungen die Betriebshilfe von ihr bezahlt bekommen habe.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 1.000,00 DM (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Die Berufung ist jedoch unbegründet. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, dem Kläger weitergehende Betriebshilfe zu gewähren.

Rechtsgrundlage der streitgegenständlichen Betriebshilfe ist § 54 SGB VII. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift erhalten landwirtschaftliche Unternehmer mit einem Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

während einer stationären Behandlung Betriebshilfe, wenn ihnen wegen dieser Behandlung die Weiterführung des Unternehmens nicht möglich ist und in dem Unternehmen Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige nicht ständig beschäftigt werden. Betriebshilfe wird für längstens drei Monate erbracht. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen hier nicht vor, da um Betriebshilfe anlässlich der beim Kläger durchgeführten ambulanten Behandlung gestritten wird. Nach § 54 Abs. 3 SGB VII kann die Satzung der Beklagten bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und für wie lange Betriebshilfe auch während einer nicht stationären Heilbehandlung erbracht wird. Nach Abs. 3 Nr. 5 kann die Satzung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Betriebshilfe länger als 3 Monate erbracht wird. § 27 der Satzung der Beklagten regelt hierzu:

- Abs. 1: Während einer auf einem Versicherungsfall beruhenden Arbeitsunfähigkeit erhalten landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 2 ALG Betriebshilfe in der Regel bis zur Dauer von vier Wochen, sofern
1. die Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt ist,
  2. die Hilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist,
  3. die Berufsgenossenschaft Träger der nicht stationären Heilbehandlung ist und
  4. pauschaliertes Verletztengeld aufgrund des landwirtschaftlichen Arbeitsunfalls nicht gezahlt wird; § 55 Abs. 1 SGB VII gilt entsprechend.
- Abs. 2: Dauert die ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit länger an, so kann Betriebshilfe für einen längeren Zeitraum gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse im Unternehmen dies erfordern.
- Abs. 3: Liegt bei wiederholter Erkrankung derselbe Versicherungsfall zugrunde, wird Betriebshilfe für längstens 16 Wochen innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tage des ersten Einsatzes an, bewilligt. Der Anspruch erneuert sich jeweils mit Beginn eines neuen Drei-Jahres-Zeitraumes.

Nach dieser Vorschrift hat die Beklagte Betriebshilfe auch bei ambulanter Behandlung zu gewähren, wenn die in den Ziffern 1 bis 4 des Abs. 1 enthaltenen Voraussetzungen vorliegen. Das ist unstreitig der Fall. Der Anspruch des Klägers aus § 27 der Satzung ist aber erschöpft. Nach Abs. 3 der Vorschrift kann die Betriebshilfe für längstens 16 Wochen innerhalb von 3 Jahren bewilligt werden. Dem Kläger ist von der Beklagten Betriebshilfe sogar über einen Zeitraum von 19 Wochen hinaus gewährt worden, nämlich vom 10. Februar bis 16. Mai (95 Tage), vom 8. bis 21. September und 29. September bis 24. Oktober 1998 (40 Tage), insgesamt also 135 Tage.

Der Anwendung der Begrenzung in § 27 Abs. 3 der Satzung steht nicht entgegen, daß dort auf wiederholte Erkrankung abgestellt wird, vorliegend der Kläger jedoch ab 9. Februar 1998 durchgehend arbeitsunfähig war. Sinn und Zweck des Abs. 3 ist es, für die Betriebshilfe mit 16 Wochen eine absolute Höchstgrenze aufzustellen; denn Betriebshilfe soll, anders als die Entgeltersatzleistung Verletztengeld, nicht entgangene Einkünfte ersetzen, sondern dem Versicherten in einer Notlage ermöglichen, für eine begrenzte Zeit seinen Betrieb zu erhalten (vgl. Wiese in BG 1990 S. 692). Es soll verhindert werden, daß der Versicherte durch eine kurzfristige Arbeitsunfähigkeit oder schon zu Beginn einer längeren Krankheitszeit seinen Betrieb verliert. Stellt sich

die Krankheit als dauerhaft heraus, muß der Landwirt andere Lösungen suchen. Mit dieser Zielsetzung sieht auch § 54 Abs. 1 Satz 2 SGB VII eine (allerdings verlängerbare - Abs. 3 Nr. 5 -) Höchstgrenze von drei Monaten vor. Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine einmalige oder wiederholte Erkrankung handelt. Der Senat geht davon aus, daß durch die Aufnahme der "wiederholten" Erkrankung in Absatz 4 der Normgeber von der grundsätzlich längeren Erkrankung ausgegangen ist. Erst recht muß dann diese Vorschrift auf einmalige Erkrankungen Anwendung finden.

§ 27 Abs. 3 der Satzung beschränkt sich auch nicht auf eine zeitliche Begrenzung der Gewährung von Betriebshilfe bei ambulanter Behandlung. Die Höchstgrenze gilt unabhängig davon, ob Betriebshilfe neben stationärer oder ambulanter Behandlung gewährt wird. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des § 27 Abs. 3, der eine Unterscheidung und/oder Begrenzung insoweit nicht enthält. Betriebshilfe wird danach allgemein für längstens 16 Wochen innerhalb von 3 Jahren gewährt. Diese absolute Höchstgrenze entspricht auch dem oben dargestellten Sinn und Zweck der Betriebshilfe, dem Versicherten zu Beginn einer Notlage zeitlich begrenzt den Betrieb zu erhalten. Dieser Gedanke gilt unabhängig davon, ob Betriebshilfe wegen ambulanter oder stationärer Behandlung gewährt wird.

Überdies übersteigt die dem Kläger von der Beklagten gewährte Betriebshilfe anlässlich seiner ambulanten Behandlung einen Zeitraum von 3 Monaten. Auch dieser Umstand führt nach Auffassung des Senats zur Ablehnung des weitergehenden Anspruchs. Dies folgt aus § 54 Abs. 1 Satz 2 SGB VII, wonach Betriebshilfe für längstens 3 Monate erbracht wird. Diese zeitliche Grenze steht zwar im Zusammenhang mit Satz 1 und damit der Betriebshilfe bei stationärer Behandlung. Sie gilt aber auch als allgemeiner Grundsatz, wenn der Satzungsgeber nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII wie hier zwar die Voraussetzungen bestimmt, unter denen Betriebshilfe auch bei ambulanter Behandlung zu gewähren ist, nach Nr. 5 der Vorschrift aber keine eindeutige Regelung trifft, unter welche Voraussetzungen Betriebshilfe über 3 Monate erbracht wird. Und letzte Regelung hat die Beklagte nicht bzw. nur für die Betriebshilfe bei stationärer Behandlung in § 26 der Satzung getroffen. Sie hat vielmehr in § 27 ihrer Satzung in Abs. 1 die regelmäßige Höchstgrenze auf 4 Wochen bestimmt und die Ausnahmen, wann über diese 4 Wochen hinauszugehen ist, in den folgenden Absätzen. Die Frist von 3 Monaten bleibt davon unberührt.

Die Auffassung des Klägers, allein maßgebend sei § 27 Abs. 2 der Satzung, würde eine grundsätzlich unbefristete Verpflichtung zur Gewährung einer Betriebshilfe bedeuten, soweit besondere Verhältnisse dies erfordern. Eine solche Auslegung widerspricht jedoch dem oben dargestellten Sinn und Zweck, die erste Not im Betrieb zu überbrücken. Sie widerspricht auch § 54 SGB VII, der in seinem Absatz 3 Nr. 5 eine Verlängerungsmöglichkeit der Höchstgrenze über drei Monate hinaus vorsieht, nicht jedoch die Gewährung von unbegrenzter Betriebshilfe. Danach ist der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Erstattung von Kosten weiterer Betriebshilfe unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 und 4 Satz 1 SGG.

Der Senat läßt die Revision gegen das Urteil zu, weil dem Rechtsstreit über die Dauer und der Gewährung von Betriebshilfe bei ambulanter Behandlung grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

